

habt, — etwa weil das Theilstück erst in Cultur gesetzt werden muß, um die davon zu erwartende größere Nutzung zu geben.

Da nun dem Gesetze nicht rückwirkende Kraft zum Präjudiz erworbener Rechte dritter Personen beigelegt werden kann, so bedürfte es (zur Limitation des §. 5.) der Erklärung, daß in solchen Fällen, vorausgesetzt daß der betreffende Pachtcontract schon vor der Promulgation des Gesetzes geschlossen worden, dem Pächter sein Entschädigungsanspruch an den Verpächter vorbehalten bleibe.

Dahingegen konnte für den Fall, wenn der Pachtabschluß erst nach der Bekanntmachung des Gesetzes erfolgte, die Unstatthaftigkeit solcher Entschädigungsansprüche als Regel ausgesprochen werden; indem nunmehr jeder Pächter eines zur Theilnahme an der Benutzung eines Gemeindegundstücks berechtigten Gutes wissen kann, daß diese Theilnahmeberechtigung kraft des Gesetzes der Verwandlung in die ausschließliche Benutzung eines Theilstücks unterworfen sey, mithin vorauszusetzen ist, daß er, der Pächter, bei Schließung des Contracts diese mögliche Veränderung vor Augen gehabt, und in dieselbe eventualiter eingewilligt habe, dafern er sich nicht desfallige Entschädigung von seinem Verpächter ausdrücklich stipulirt.

Zu §§. 9. und 10.

Ist das Gemeindegundstück selbst in Pacht ausgethan, dessen Theilung in Frage kommt, so kann die Ausführung der letztern füglich bis dahin Anstand haben, wo das Pachtverhältniß sein Ende erreicht hat, und es erscheint nicht als nothwendig, dieses unter wirklicher oder gesetzlich fingirter Einwilligung aller Gemeindeglieder zu Stande gekommene Verhältniß wider den Willen des andern Contrahenten vor der Zeit aufzulösen. Es genügt vielmehr, wenn nur zu der bei Ablauf des Contracts zu vollziehenden Theilung bereits im Voraus alle nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Dagegen muß das Recht jedes Einzelnen, die Theilung zu verlangen, nicht durch den Willen der übrigen Gemeindeglieder, mögen diese auch die Mehrheit ausmachen, vereitelt werden dürfen. Insofern daher bei vorseiender Verpachtung eines solchen Gemeindegundstücks von einem Gemeindeglied oder von einigen derselben auf Theilung provocirt wird, darf der Pachtabschluß nicht in der Maasse Statt finden, daß die Theilung dadurch auch nur verzögert werden könnte. Da jedoch die Verfügung über die Art der Benutzung eines Gemeindegundstücks, so lange solches noch nicht getheilt ist, in der Regel der Stimmenmehrheit unterliegt, so braucht in einem solchen Falle die Verpachtung nicht zu unterbleiben, zumal da es zum Voraus nicht als ausgemacht angesehen werden kann, ob und wie bald die Provocation der Einzelnen auf Theilung den bezweckten Erfolg herbeiführen werde; sondern es ist hinlänglich, wenn nur die Verpachtung so erfolgt, daß die Theilung, falls es vor Ende des Pachtcontracts dazu kommen sollte, dadurch nicht behindert wird; und hierzu sind die Bestimmungen des §. 10. ausreichend.